

*persona moralis*. Wichtiger aber war, daß sich in Rechtsstreit und Vertrag die Dorfgemeinde als Trägerin von Rechten und Pflichten, gleichsam wieder von unten her, selbst durchsetzte. Von einem überwiegend genossenschaftlich-privatrechtlichen glitt sie in mannigfacher Auseinandersetzung mit der Herrschaft in einen mehr körperschaftlich-öffentlichen Bereich hinein. — Ein dritter Band soll Entstehung und Schichtung des ländlichen Grundeigentums behandeln.

H. Krause.

Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen (Rechtshist. Arbeiten d. Forschungsstelle f. Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtl. Volkskunde d. Univ. Zürich, hrsg. v. K. S. Bader, 1) Köln, Graz 1961, Böhlau Verlag, VIII u. 111 S. — Die ansprechende kleine Monographie kann zwar die alte Streitfrage über den Entstehungsgrund der Todfallabgaben (Vermögensanfall an den Herrn aus Unfreiheit oder Schirmgebühr freier Hinterlassen) nicht klären, weil die einschlägigen Quellen in St. Gallen erst im späteren 13. Jh. einsetzen. Aber sie ermittelt für diesen Zeitraum als Wurzel der Erscheinung die leibherrlichen Rechte. Alle Gotteshausleute mit Ausnahme der Ministerialen schulden den „Fall“, nämlich Besthaupt und Bestgewand, sowie den „Laß“, eine Quote der hinterlassenen Fahrnis. Seit der Mitte des 15. Jh. ist die Abgabe auf das Besthaupt beschränkt. Die Abstufung im einzelnen richtet sich nicht nach dem Geburtsstand des Pflichtigen, sondern nach seinem Familienstand und nach dem Vorhandensein von Witwe und Kindern. Mit der allmählichen Entstehung eines allgemeinen Untertanenverbandes der Fürstabtei wird die leibherrliche Grundlage durch das allgemeine Hoheitsrecht verdrängt, das auch die freien Vogtleute erfaßt. Doch bleibt lange ein Widerstreit von Personal- und Territorialprinzip. Das Schicksal der Abgaben wird mit instruktivem Material bis zu ihrer Ablösung am Ende des 18. Jh. verfolgt.

H. Krause.

A. Nitschke, La posizione della nobiltà nelle leggi siciliane di Federico II, Archivio Storico Pugliese 13 (1960) 61—76. — Der Vf. stellt aus Gesetzen und Verordnungen des Kaisers zusammen, was sich auf die soziale Stellung des Adels, insbesondere der Ritterschaft, bezieht. Von anderen Ständen unterschied sich die Ritterschaft durch ihre Würde (*dignitas*), die sie zu einem entsprechenden Lebenswandel verpflichtete und ihr zugleich eine zentrale Stellung im Staat sicherte.

H. M. S.

Gino Luzzatto, Tramonto e sopravvivenza del feudalismo nei comuni italiani del Medio Evo, Studi medievali, serie terza 3 (1962) 401—419, betont gegenüber romantisierenden und marxistischen Auffassungen, daß von einem geschlossenen Feudalsystem im frühmittelalterlichen Italien keine Rede sein kann, da der größere Teil des Grund und Bodens einzelnen oder genossenschaftlich verbundenen Freien gehörte. Bevölkerungszunahme und intensivere Bewirtschaftung erzwangen zugleich die rechtliche Besserstellung der auf dem Lande lebenden Bauern, die sich, oft in Verbindung mit den allmählich aufblühenden Städten, zu größeren Gemeinschaften zusammenschlossen, während die Lehnsherrschaften durch Erbteilung zersplittert wurden. Die am Ende dieser Entwicklung stehende Unterwerfung des landsässigen Adels unter die Kommunen bedeutete aber keineswegs das Ende der Adels Herrschaft, denn deren Vertreter zogen nun in die Städte und nahmen dort oft eine führende Stellung ein. Und während es manchem Feudalherrn gelang, im Umland einer Stadt eine gewisse Herrschaft aufrechtzuerhalten, bemühten sich reich gewordene Patrizier, wieder landsässig zu werden. Auf diese Weise hat der Feudalismus in Italien, ungeachtet des großartigen Aufstiegs der Städte, in